

Eidgenössische Volksinitiative

«Ja zum Importverbot für Stopfleber (Stopfleber-Initiative)»

Die Bundesverfassung¹ wird wie folgt geändert:

*Art. 80 Abs. 2^{bis}*²

^{2bis} Die Einfuhr von Stopfleber und Stopfleberprodukten ist verboten.

*Art. 197 Ziff. 15*³

15. Übergangsbestimmung zu Art. 80 Abs. 2^{bis} (Verbot der Einfuhr von Stopfleber)

Die Bundesversammlung erlässt die Ausführungsbestimmungen zu Artikel 80 Absatz 2^{bis} spätestens zwei Jahre nach dessen Annahme durch Volk und Stände. Treten die Ausführungsbestimmungen innerhalb dieser Frist nicht in Kraft, so erlässt der Bundesrat die Ausführungsbestimmungen in Form einer Verordnung und setzt sie auf diesen Zeitpunkt hin in Kraft. Die Verordnung gilt bis zum Inkrafttreten der von der Bundesversammlung erlassenen Ausführungsbestimmungen.

Eidgenössische Volksinitiative

«Ja zum Importverbot für tierquälerisch erzeugte Pelzprodukte (Pelz-Initiative)»

Die Bundesverfassung¹ wird wie folgt geändert:

*Art. 80 Abs. 2^{bis}*²

^{2bis} Die Einfuhr tierquälerisch erzeugter Pelzprodukte ist verboten.

*Art. 197 Ziff. 15*³

15. Übergangsbestimmung zu Art. 80 Abs. 2^{bis} (Verbot der Einfuhr tierquälerisch erzeugter Pelzprodukte)

Die Bundesversammlung erlässt die Ausführungsbestimmungen zu Artikel 80 Absatz 2^{bis} spätestens zwei Jahre nach dessen Annahme durch Volk und Stände. Treten die Ausführungsbestimmungen innerhalb dieser Frist nicht in Kraft, so erlässt der Bundesrat die Ausführungsbestimmungen in Form einer Verordnung und setzt sie auf diesen Zeitpunkt hin in Kraft. Die Verordnung gilt bis zum Inkrafttreten der von der Bundesversammlung erlassenen Ausführungsbestimmungen.